



Haus- und Badeordnung für das Hallenbad und die Sauna der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades Saarlouis.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit Erwerb der Zugangsberechtigung wird die Haus- und Badeordnung, die im Eingangsbereich ausgehängt ist, Gegenstand des Nutzungsvertrages.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder den Badebetrieb in sonstiger unangemessener Weise stören, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
4. In einzelnen Betriebsteilen, wie z. B. Gastronomiebereiche, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z. B. Sprunganlage, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

§ 3 Badegäste

1. Der Besuch des Hallenbades Saarlouis steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Bereichen des Bades gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, welches z. B. durch nasse und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Für Sonderveranstaltungen und besondere Badeangebote (z. B. Babyschwimmen) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile, Angebote oder Einrichtungen, wie z. B. Massagedüsen, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
4. Bei den Animationskursen kann es zu Beeinträchtigungen des Badebetriebes kommen. Die genauen Zeiten sowie die betroffenen Becken(-teile) können dem diesbezüglichen Aushang, welcher am Servicepoint vorzufinden ist, entnommen werden.
5. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden grundsätzlich nicht erstattet, außer in begründeten Einzelfällen (insbesondere Krankheit, Wohnortwechsel).
6. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
7. Um einen ermäßigten Tarif in Anspruch zu nehmen, ist ein entsprechender Ausweis vorzulegen.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten, mit mitgebrachten Kinderwagen oder Rollstühlen befahren werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
5. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereichen nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken, welche am Kiosk erworben worden sind, ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht verzehrt werden.
9. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
10. Im gesamten Bad und in der Sauna herrscht Rauchverbot.
11. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
13. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

II BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken des Hallenbades Saarlouis dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten

(z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 7 Badegäste

Das Hallenbad dürfen Kinder unter 7 Jahren nur in Begleitung und unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson benutzen. Die Begleitperson muss körperlich und geistig dazu in der Lage sein, die ihr übertragene Verantwortung wahrzunehmen.

§ 8 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Es ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.
5. Bei Kindern unter 3 Jahren ist das Tragen von Aquawindeln zwingend vorgeschrieben.

§ 9 Besondere Einrichtungen (Wasserattraktionen, Sprunganlage etc.)

1. Bei den Sprunganlagen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
2. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.
3. Vom 1-m-Brett darf nicht nach links gesprungen werden.

III ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAUNAAANLAGE

§ 10 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage des Hallenbades Saarlouis dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Für die Benutzung der Saunaanlage sind ergänzend auch die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V. zu beachten, die im Hallenbad Saarlouis eingesehen werden können.
3. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. Das Betreten ist nur mit gültigem Chipcoin zulässig. Die Nutzungszeit richtet sich nach dem gelösten Tarif.
4. Der Saunatarif beinhaltet grundsätzlich die Benutzung der Schwimmhalle. Ausnahmen hiervon sind in § 16 geregelt.

§ 11 Saunagäste

Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Kindern ist der Zutritt auch in Begleitung eines Erwachsenen erst ab dem 3. Lebensjahr erlaubt.

§ 12 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet. Der Saunabereich gilt als textilfreier Bereich. Die sorgfältige Körperreinigung sowie die anschließende Benutzung aller Saunakabinen und Wasserbecken hat ohne Ausnahme unbekleidet zu erfolgen.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.

3. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
4. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff können Sitzunterlagen bzw. Sitztücher benutzt werden. Die Sitzflächen sollen mit vorhandenen Wasserschläuchen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. Bei den Warmluftkabinen sind die Badeschuhe vor dem Schwitzraum abzustellen.
7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen insbesondere laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer einem Liegetuch darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.
8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist der Schweiß vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken abzuduschen.
9. Im Ruhebereich sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Im Ruheraum sind Geräusche generell zu vermeiden.
10. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
11. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
12. Aus hygienischen Gründen ist die Liegefläche bei Benutzung der Liegen mit dafür geeigneten und ausreichend großen Textilien (Bademantel, großes Badetuch) abzudecken. Das Reservieren der Liegen mit Handtüchern, Taschen oder sonstigen Gegenständen, welche während dieser Zeit nicht genutzt werden, ist untersagt. Ein Anspruch auf die Liegen durch den Saunagast besteht nicht.
Das Saunapersonal ist berechtigt, persönliche Gegenstände von reservierten Liegen zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.

§ 13 Verhalten in den Saunakabinen

1. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Aufgusszeiten werden ausschließlich vom Saunapersonal festgelegt.
2. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Ausschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Saunaofen ist strengstens verboten. Diese Substanzen können sich im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen.
3. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung bzw. Saunaordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden.

§ 14 Verhalten im Außenbereich

1. Es wird empfohlen, im Anschluss an einen Saunagang von den Saunakabinen aus den Freiluftbereich aufzusuchen. Daran anschließend sollte man sich ausruhen. Die Wirkung der Saunawärme auf die Körper- und Kreislaufverhältnisse verlangt, dass man im Freiluftbereich langsam auf und ab geht, um den Kreislauf zu stabilisieren.
2. Beim Atmen im Freiluftbereich ist die Ausatmung zu beachten. Es sollte nicht übermäßig eingatmet werden, weil es sonst zu Krampfanfällen kommen kann.
Im Freiluftbereich ist übermäßige Lärmentwicklung zu vermeiden.
3. Im Freiluftbereich muss mit normaler Wasserglätte gerechnet werden. Gegen die Gefahr des Ausrutschens kann sich der Saunagast durch die Benutzung von Badeschuhen einerseits und durch langsames und vorsichtiges Bewegen andererseits schützen.
4. Im Winter kann der Freiluftbereich bei Schnee- oder Eisglätte gesperrt werden.

§ 15 Einschränkungen des Saunabetriebes

Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote (z. B. einer bestimmten Saunakabine, etc.) besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.

§ 16 Ausnahmen

Die Regelungen dieses Abschnittes zur Nutzung der Saunaanlage gelten für den allgemeinen Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Saunaordnung bedarf. Für Saunagäste können sich Einschränkungen in der Nutzung der Schwimmhalle des Hallenbades ergeben, insbesondere während Sonderveranstaltungen und Vereinstrainingszeiten (montags, donnerstags, sonntags).

§ 17 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
3. Während der Vereinstrainingszeiten montags, donnerstags und sonntags können Saunagäste die Schwimmhalle des Bades nicht benutzen.

IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 18 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Für Verletzungen, Unfälle oder Schäden durch Handlung oder Unterlassungen von Badegästen übernimmt die WBS keine Haftung und wird im gegebenen Fall von einer Haftung Dritten gegenüber freigestellt. Bei Sachschäden haftet die WBS unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der WBS sowie deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die auf den Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und einer Verletzung von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet die WBS auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) wird der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung der WBS ist ausgeschlossen.
2. Für (Bar-)Geld, Wertsachen, Fundgegenstände und Bekleidung sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung ausgeschlossen, auch wenn diese sich in den Garderobenschränken befinden bzw. befunden haben, es sei denn, das Personal des Bades hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschranke werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Chipcoin sorgfältig aufzubewahren.
Bei Gegenständen, die im Wertfach (gegenüber Drehkreuzanlage Foyer) eingelagert werden, ist die Haftung auf insgesamt max. 500,00 € für die Gesamtheit aller Gegenstände beschränkt (Maximalbetrag pro Wertfach).

Die Haftung für abhanden gekommene Gegenstände inkl. Geld oder auch Wertgegenstände wird im Übrigen auf 500,00 € begrenzt. Ersatzansprüche müssen umgehend bei der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe Saarlouis GmbH, Holtzendorffer Str. 12, 66740 Saarlouis, angemeldet werden.

Der Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

3. Bei Verlust des Chipcoins muss, zur Vermeidung weiteren Schadens, umgehend dem Personal des Servicepoints gemeldet werden, damit eine Sperrung des Chipcoins anhand des Kassenbeleges veranlasst werden kann. Für den Ersatz des Chipcoins fallen Kosten an; es wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.
4. Bei missbräuchlicher Nutzung des Chipcoins, insbesondere missbräuchlicher Nutzung fremder Chipcoins, fällt eine Strafe in Höhe von 25,00 € an, es wird Anzeige bei der Polizei erstattet.
5. Der beim Erwerb des Eintritt-Chips ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Beim Verlust eines Chips ist der auf diesen Chip bis zur Meldung des Verlustes gebuchte Betrag zuzüglich einer Wiederbeschaffungspauschale in Höhe des Materialwerts zu zahlen. Wenn einem Badegast kein Chip zugeordnet werden kann sind eine Wiederbeschaffungspauschale und eine Pauschale, die sich am durchschnittlichen entgangenen Gewinn orientiert, als Schadensersatz zu zahlen.

V INKRAFTTRETEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung inkl. der Saunaordnung tritt am 18.09.2010 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Saarlouis, 15.09.2010



Marlon Jost

Geschäftsführerin